



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Neuordnung der Geschäftsführung der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH (Tischvorlage)

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	14.12.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§ 96a Abs. 1 Nr. 2c SächsGemO § 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO § 9 Abs. 2 Satz 1 lit. g), Satz 2 GV ZiBi
Bereits gefasste Beschlüsse	SR-Beschluss 311/2021 vom 26.05.2021
Aufzuhebende Beschlüsse	

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen			
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH (kurz: ZiBi) erbringt Bildungsleistungen im Bereich der beruflichen Vorbereitung, Aus- und Weiterbildung. Weiterhin ist die ZiBi im Rahmen beruflicher und sozialer Bildung in der Sozialfürsorge nach SGB XII, besonders in der Jugendhilfe auf Grundlage des SGB VIII, aktiv. Sie führt Beschäftigungsprojekte durch. Die Gesellschaft arbeitet bei Bedarf mit Bildungsträgern, Vereinen oder Arbeitgebern zur Erbringung der Bildungsleistungen oder zur Erfüllung der Ziele in der Sozialarbeit zusammen. Im besonderen Maße dienen die von der ZiBi betriebenen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für unterschiedliche Berufsqualifikationen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das gezeichnete Stammkapital gliedert sich auf die Gesellschafter wie folgt auf:

	EUR	%
Beteiligungsgesellschaft des Landkreises Görlitz mbH	850.700,00	71,93
Firmenausbildungsring Oberland e.V.	300.000,00	25,37
Große Kreisstadt Zittau	31.900,00	2,70
	<u>1.182.600,00</u>	<u>100,00</u>

Im Gesellschaftsvertrag der ZiBi ist geregelt, dass die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer hat. Die Gesellschaft wird seit 01. Januar 2022 von Herrn Danilo Baumgarten als Alleingeschäftsführer geleitet.

Im September 2023 hat Herr Baumgarten mitgeteilt, dass er seine Tätigkeit als Geschäftsführer der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden will.

Entsprechend der Regelung in § 7 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der ZiBi erfolgt die organschaftliche Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nach erfolgter Vorberatung durch den Aufsichtsrat und nach Zustimmung durch den Kreistag des Landkreises Görlitz.

Im Ergebnis einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung haben die Gesellschafter festgelegt, dass zwei Geschäftsführerstellen (Hauptgeschäftsführer, Kaufmännischer Geschäftsführer) ausgeschrieben werden sollen. Aufgrund der Größe der Gesellschaft und der Möglichkeit einer Redundanz wurde die Ausschreibung von zwei Geschäftsführerstellen befürwortet.

Im öffentlichen Ausschreibungsverfahren (Anlage 1) wurde durch den Aufsichtsrat der ZiBi eine einstimmige Beschlussempfehlung an die Gesellschafterversammlung ausgesprochen, der Berufung von Herrn Schmidt zum nächstmöglichen Zeitpunkt zuzustimmen.

Der Kreistag des Landkreises Görlitz hat in der Kreistagssitzung am 13. Dezember 2023 der Abberufung des Geschäftsführers der ZiBi Herrn Danilo Baumgarten und der Berufung von Herrn Thomas Schmidt als Geschäftsführer der ZiBi zum nächstmöglichen Zeitpunkt zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau stimmt der Abberufung des Geschäftsführers der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH Herrn Danilo Baumgarten und der Berufung von Herrn Thomas Schmidt als Geschäftsführer der Zittauer Bildungsgesellschaft gemeinnützige GmbH zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu.
2. Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Zittau wird angewiesen, in der Gesellschafterversammlung auf eine entsprechende Umsetzung des Stadtratsbeschlusses hinzuwirken.